



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Staatsgerichtshof
des Landes Hessen
Luisenstraße 13

65185 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: TA 460.01
Durchwahl: (0611) 1702-15
E-Mail: hofmeister@hess-staedtetag.de

Datum: 11.08.2010

Grundrechtsklage

der Stadt Bad Homburg vor der Höhe,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach, 61343 Bad Homburg vor der Höhe

Antragstellerin zu 1),

der Stadt Bad Soden am Taunus,
vertreten durch den Magistrat,
Königsteiner Straße 73, 65812 Bad Soden am Taunus

Antragstellerin zu 2),

der Stadt Biedenkopf,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 15 61, 35205 Biedenkopf

Antragstellerin zu 3),

der Stadt Dreieich,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 10 20 20, 63266 Dreieich

Antragstellerin zu 4),

der Stadt Eppstein,
vertreten durch den Magistrat,
Hauptstraße 99, 65817 Eppstein

Antragstellerin zu 5),

der Stadt Eschwege,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 15 60, 37255 Eschwege

Antragstellerin zu 6),

der Stadt Flörsheim am Main,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 12 60, 65438 Flörsheim am Main

Antragstellerin zu 7),

der Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch den Magistrat,
Römerberg 23, 60311 Frankfurt am Main

Antragstellerin zu 8),

der Stadt Fulda,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 20 52, 36010 Fulda

Antragstellerin zu 9),

der Stadt Gießen,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 11 08 20, 35353 Gießen

Antragstellerin zu 10),

der Stadt Griesheim,
vertreten durch den Magistrat,
Wilhelm-Leuschner-Straße 75, 64347 Griesheim

Antragstellerin zu 11),

der Stadt Groß-Umstadt,
vertreten durch den Magistrat,
Markt 1, 64823 Groß-Umstadt

Antragstellerin zu 12),

der Stadt Hattersheim am Main,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 12 60, 65781 Hattersheim am Main

Antragstellerin zu 13),

der Stadt Heusenstamm,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 15 63, 63133 Heusenstamm

Antragstellerin zu 14),

der Stadt Hofheim am Taunus,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 13 40, 65703 Hofheim am Taunus

Antragstellerin zu 15),

der Stadt Hünfeld,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 149, 36081 Hünfeld

Antragstellerin zu 16),

der Stadt Idstein,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 11 40, 65501 Idstein

Antragstellerin zu 17),

der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat,
34112 Kassel

Antragstellerin zu 18),

der Stadt Korbach,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 16 60, 34486 Korbach

Antragstellerin zu 19),

der Stadt Kronberg im Taunus,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 12 80, 61467 Kronberg im Taunus

Antragstellerin zu 20),

der Stadt Limburg an der Lahn,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 14 55, 65534 Limburg an der Lahn

Antragstellerin zu 21),

der Stadt Marburg an der Lahn,
vertreten durch den Magistrat,
Barfüßerstraße 50, 35037 Marburg an der Lahn

Antragstellerin zu 22),

der Stadt Melsungen,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 11 61, 34201 Melsungen

Antragstellerin zu 23),

der Stadt Mörfelden-Walldorf,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 14 55, 64529 Mörfelden-Walldorf

Antragstellerin zu 24),

der Stadt Neu-Isenburg,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 17 64, 63 237 Neu-Isenburg

Antragstellerin zu 25),

der Stadt Offenbach am Main,
vertreten durch den Magistrat,
63061 Offenbach am Main

Antragstellerin zu 26),

der Stadt Rödermark,
vertreten durch den Magistrat,
63318 Rödermark

Antragstellerin zu 27),

der Stadt Rosbach vor der Höhe,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 12 63, 61186 Rosbach vor der Höhe

Antragstellerin zu 28),

der Stadt Schwalbach am Taunus,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 27 10, 65820 Schwalbach am Taunus

Antragstellerin zu 29),

der Gemeinde Sulzbach (Taunus),
vertreten durch den Gemeindevorstand,
Postfach 11 40, 65837 Sulzbach (Taunus)

Antragstellerin zu 30),

der Stadt Taunusstein,
vertreten durch den Magistrat,
Aarstr. 150, 65232 Taunusstein

Antragstellerin zu 31),

der Stadt Wetzlar
vertreten durch den Magistrat,
Ernst-Leitz-Straße 30, 35573 Wetzlar

Antragstellerin zu 32),

der Landeshauptstadt Wiesbaden,
vertreten durch den Magistrat,
Postfach 3920, 65029 Wiesbaden

Antragstellerin zu 33),

Verfahrensbevollmächtigter
der Antragstellerinnen zu 1) bis 33): Hessischer Städtetag

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
Staatskanzlei, Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden,

Antragsgegner,

beantragen wir gemäß § 20 Abs. 1 Satz 4 StGHG die Zulassung als Beistand

und

erheben wir namens und mit Vollmacht der Antragstellerinnen zu 1) bis 33) zunächst die Frist des § 45 Abs. 2 StGHG während Grundrechtsklage nach Art. 131 Abs. 1 und 3 HV i.V.m. den §§ 15 Nr. 5, 43ff., 46 StGHG.

Wir werden beantragen,

die Landesrechtsverordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047), in Kraft getreten am 1. September 2009, für nichtig bzw. für unvereinbar mit der Verfassung des Landes Hessen zu erklären.

Die Antragstellerinnen sehen durch die Landesrechtsverordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047), in Kraft getreten am 1. September 2009, die Vorschriften der Verfassung des Landes Hessen über das Recht der Selbstverwaltung (Art. 137 HV) verletzt, da der Antragsgegner bei der Änderung der Landesrechtsverordnung keinen Ausgleich für die durch die Erhöhung der Standards hervorgerufenen Mehrkosten vorgesehen hat.

Der Kostenausgleich wäre aber zwingend erforderlich gewesen, um eine den Vorgaben des Konnexitätsprinzips der Hessischen Landesverfassung genügende Regelung zu schaffen.

Anlage 1: Landesrechtsverordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047)

Wir teilen mit, dass unabhängig von der Klageerhebung die drei Kommunalen Spitzenverbände die Konnexitätskommission mit dem Ziel einer gütlichen Einigung angerufen haben.

Anlage 2: Protokoll der Sitzung vom 25.06.2010 im Hessischen Ministerium der Finanzen

Anlage 3: Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände zur Anrufung der Konnexitätskommission vom 02.07.2010

Zur eingehenden Begründung verweisen wir auf das beiliegende Schreiben zur Anrufung der Konnexitätskommission, auf welches wir Bezug nehmen.

- Weitere Begründung wird ausdrücklich vorbehalten.

Hessischer Städtetag
durch

Dr. Jürgen Dieter
Geschäftsführender Direktor

Verordnung
zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder
Vom 17. Dezember 2008

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) wird nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der sonstigen Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe verordnet:

Artikel 1¹⁾

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder

In § 4 Satz 2 der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28. Juni 2001 (GVBl. I S. 318), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. August 2009“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestverordnung - MVO)

§ 1

Leitung, personelle Besetzung

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder und der Leitung einer Kindergruppe sowie der Mitarbeit in einer Kindergruppe dürfen nur Fachkräfte nach § 2 Abs. 1 und 2 betraut werden.

(2) Die personelle Besetzung beträgt in Kindergruppen, die

1. ausschließlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufnehmen, mindestens 2,0 Fachkräfte,
2. ausschließlich Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufnehmen, mindestens 1,75 Fachkräfte,
3. ausschließlich Kinder im Schulalter aufnehmen, mindestens 1,5 Fachkräfte,
4. Kinder unterschiedlicher Altersstufen aufnehmen, mindestens 1,75 Fachkräfte.

In Kindertageseinrichtungen mit nur einer Gruppe beträgt die personelle Besetzung mindestens 2,0 Fachkräfte. Bei Tageseinrichtungen in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf kann eine viertel Mitarbeiterstelle je Kindergruppe zusätzlich vorgesehen werden.

§ 2

Fachkräfte

(1) Fachkräfte, die mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe betraut werden können, sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im pädagogischen, sozialpädagogischen, sozialarbeiterischen oder sozialpflegerischen Bereich,
13. in Einrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, Personen mit dem berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss der staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder des staatlich anerkannten Heilerziehungspflegers und
14. Personen mit einer Ausbildung, die das für das Schulwesen oder das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 13 genannten Fachkräfte anerkannt hat.

(2) Fachkräfte, die mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden können, sind auch

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
2. Personen mit fachfremder Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen,
3. in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren Kinderpflegerinnen und Kin-

¹⁾ Ändert GVBl. II 34-43
²⁾ GVBl. II 34-55

derpfleger mit staatlicher Anerkennung und

4. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren. Diese können mit bis zu 50 vom Hundert ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den Fachkräftebedarf nach § 1 Abs. 2 angerechnet werden.

(3) Als Fachkräfte gelten ferner Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, aber am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung für Kinder als Fachkräfte eingesetzt waren.

§ 3

Gruppen

(1) Die Zahl der vertraglich aufgenommenen Kinder soll in der Regel in Gruppen, die ausschließlich Kinder

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufnehmen; acht bis zehn,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufnehmen, 15 bis 25,
3. ab dem Schuleintritt aufnehmen, 15 bis 20

nicht überschreiten.

(2) In altersübergreifenden Gruppen soll bei Aufnahme

1. von mindestens drei Kindern aus verschiedenen Gruppen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 eine angemessene Verringerung der Gruppengröße vorgenommen werden,
2. von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr die Gruppengröße 15 nicht überschritten werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 dürfen mehr als 15, jedoch nicht mehr als 25 Kinder aufgenommen werden, wenn

1. bei Aufnahme von drei oder vier Kindern zwischen dem vollendeten zweiten und dritten Lebensjahr zusätzlich eine viertel Mitarbeiterstelle und
2. bei Aufnahme von fünf oder sechs Kindern zwischen dem vollendeten zweiten und dritten Lebensjahr zusätzlich eine halbe Mitarbeiterstelle

je Gruppe vorgesehen wird.

(4) Bei schwachem Nachmittagsbesuch kann der Träger unter Berücksichtigung eines ausreichenden Angebotes an Betreuung über Mittag mit Mittagessen sowie der Notwendigkeit einer besonderen pädagogischen Förderung im Einvernehmen mit dem Jugendamt in der Regel eine Personalanpassung vornehmen.

(5) Ist aufgrund einer am 1. September 2009 geltenden Betriebslaubnis für die Einrichtung abweichend von Abs. 1 und 2 eine höhere Gruppengröße zugelassen, kann die Einrichtung mit dieser Gruppengröße bis zum Ablauf dieser Betriebslaubnis weiter betrieben werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

Hessisches Ministerium
der Finanzen
Der Minister

b.R.	HSTT		Vfg.
12. Juli 2010			
Di	Sch	Oe	Ul
Ba	Hm	Ri	Sw

HESSEN



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen H 5000 A -3013- III 11
Dokument-Nr. "Stabsstelle Konnexität"

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Bearbeiter/in Herr Schlick/Herr Schäfer
Durchwahl 32-2266 o. 2337
Fax
E-Mail sebastian.schaefer@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

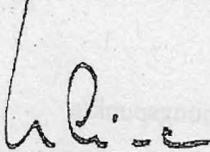
Datum 7. Juli 2010

Abstimmungsgespräch zu offenen konnexitätsrelevanten Sachverhalten vom 25. Juni 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich als Anlage 1 das Protokoll des Abstimmungsgesprächs über konnexitätsrelevante Sachverhalte vom 25. Juni 2010. Die Teilnehmerliste ist als Anlage 2 ebenfalls beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Karlheinz Weimar





III 11

„Stabsstelle Konnexität“

Abstimmungsgesprächs zu offenen konnexitätsrelevanten

Sachverhalten

am 25. Juni 2010

Protokollführer:

Herr Schlick / Herr Schäfer

Teilnehmer:

siehe Anwesenheitsliste

Protokoll

Das vorgesehene Thema „Zensus 2011“ wird zu Beginn einvernehmlich von der Tagesordnung genommen, da dieser Punkt im Vorfeld des Abstimmungsgesprächs bereits zwischen Landesseite und den Kommunalen Spitzenverbänden abschließend geklärt werden konnte.

Aus der Diskussion zum ersten Tagesordnungspunkt „Novellierung des Hessischen Schulgesetzes“ ergibt sich eine grundlegend unterschiedliche Auslegung von Art. 137 Abs. 6 HV durch Landes- und Kommunalseite. Dies betrifft das Verhältnis von Art 137 Abs 6 HV zu Art 137 Abs 5 HV sowie insbesondere die Interpretation der Formulierung „die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben...“.

Nach Auffassung der Sitzungsteilnehmer bedarf es für weitere Abstimmungsprozesse einer allgemeinverbindlichen Definition von Art. 137 Abs. 6 HV und eine daraus notwendige Abgrenzung zu Abs. 5.

Es wird daher einvernehmlich vereinbart auf die Erörterung der weiteren Tagesordnungspunkte zu verzichten und über die Konnexitätskommission zu einer entsprechenden Grundsatzentscheidung zu kommen. Diese soll möglichst auf Basis der von kommunaler Seite als konnexitätsrelevant eingestuften Themen „Ersatzschulfinanzierungsgesetz“ und „Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ erfolgen.



Abstimmungsgespräch über konnexitätsrelevante
Vorgänge

am 25.06.2010

Anwesenheitsliste

Teilnehmer	Unterschrift
KRICER, GERRIT	
Wobbe, LOUWIS, HST	
Grieseler, Stephan HST	
D. RISCH BEN MICHAEL, HST	
DIETER, JON 4	
Stk. Johannes	
Hahmann, Michael	
WORMJ	
Schlick	
Schäfer	
SCHELZKE, HSGB	
Gräfe, HMVELV	
Heimer, HKM	



HESSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
Henri-Dunant-Straße 13
63153 Mühlheim am Main

Herrn
Vorsitzenden der Konnexitätskommission
Prof. Dr. Manfred Eibelshäuser
c/o Hessischer Rechnungshof
Postfach 10 11 08

TA 460.01; 902.10 Hm/Ri
02.07.2010

64211 Darmstadt

1. Ausfertigung

**Ausgleich der den Kommunen durch die Neufassung der Verordnung über
Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder entstandenen Kosten**
Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder
(Mindestverordnung – MVO) vom 17. Dezember 2008 (GVBl. S. 1047)

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Eibelshäuser,

hiermit beantragen die drei kommunalen Spitzenverbände gemäß § 1 des Gesetzes zur
Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden
(SFGG) die Einberufung der Konnexitätskommission mit dem Ziel,

- festzustellen, dass die Verordnung über Mindestvoraussetzungen in
Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestverordnung – MVO) vom 17. Dezember
2008 (GVBl. S. 1047) für die Städte und Gemeinden zu einer finanziellen
Mehrbelastung geführt hat, für die seitens des Landes bisher kein Ausgleich der
entsprechenden Kosten geleistet worden ist,
- dem Landtag und der Landesregierung einen entsprechenden Bericht zuzuleiten,
auf dessen Grundlage das Land sodann die Mehrbelastung ausgleicht.

**Wir beantragen einen nahen Termin für die Konnexitätskommission. Eine nahe
Terminsetzung erachten wir auch im Hinblick auf ein eventuelles Verfahren vor
dem Staatsgerichtshof oder vor einem Verwaltungsgericht als geboten.**

1. Zu den Voraussetzungen des Art. 137 Abs. 6 S. 2 HV

Die Voraussetzungen des Art. 137 Abs. 6 Satz 2 HV sowie des § 1 des SFGG liegen vor. Durch die Neufassung der Mindestverordnung wurde eine bestehende übertragene Aufgabe der Kommunen verändert die zu einer Mehrbelastung führt.

a) Landesgesetz oder Landesverordnung

Eine Landesrechtsverordnung liegt vor.

b) Veränderung einer bestehenden kommunalen Aufgabe

Die Gemeinden sind aufgrund der Regelungen des SGB VIII und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches dazu verpflichtet, für die Kinder unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern Leistungen der Jugendhilfe anzubieten. Bei der Vorhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder handelt es sich daher um eine kommunale Aufgabe.

Die Veränderung der bestehenden Aufgabe erfolgte in zwei Teilaspekten. Zum einen wurde der Fachkräfteschlüssel je Kindergruppe erhöht.

aa) Die Erhöhung des Fachkräfteschlüssels

Bis zum 31. August 2009 bestimmte die Verordnung u. a., dass jede Kindergruppe in einer Kindertagesstätte mit mindestens 1,5 Fachkräften besetzt sein muss. Die Gruppenstärken wurden in der Verordnung geregelt. In der **Begründung des Landes Hessen** zu dieser Verordnung vom 28.6.2001 hieß es zu deren Ziel:

"Die Festlegung verbindlicher Mindeststandards auf dem Verordnungsweg soll den örtlichen Jugendämtern die Wahrnehmung der neuen Aufgaben erleichtern. Sie soll gleichzeitig sicherstellen, dass bei der Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen – bezogen auf die wesentlichen Rahmenbedingungen, die für das Wohl von Kindern in Einrichtungen unverzichtbar sind – in allen Landesteilen gleiche Maßstäbe gelten. Und schließlich soll sie die für Betriebserlaubnisverfahren bisher angelegten Richtlinien für Kindertagesstätten aus dem Jahr 1963 ablösen, die in vielen Punkten veraltet sind und mit ihren ins Detail gehenden Vorschriften den Handlungsspielraum der Einrichtungsträger unnötig einengen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf respektiert das Selbstgestaltungsrecht der Träger von Kindertageseinrichtungen und beschränkt sich auf zwei Kernpunkte: Personal und Gruppenstärke. Die Mindestanforderungen sind so gehalten, dass sie in den meisten

Fällen von den Einrichtungsträgern mit dem jetzigen Personalbestand und der jetzigen Gruppenstruktur erfüllt werden können. Wo das nicht der Fall ist, sorgen Besitzstandsklauseln für die Vermeidung von Härten."

Es stand und steht in der kommunalen Eigenverantwortung, wann und in welchem Umfang aufgrund entsprechender Bedarfslagen entweder personelle Verstärkungen oder Reduzierungen von Gruppengrößen abweichend, von den insofern geltenden Mindeststandards, vorgenommen werden.

Im Detail bestanden folgende Vorschriften zur Besetzung der Gruppen mit Fachkräften:

§ 1 Abs. 2 MVO in der vorherigen Fassung:

Jede Kindergruppe muss mit mindestens 1,5 Fachkräften besetzt sein.

Infolge der seit dem 1.9.2009 geltenden Fassung der Mindestverordnung sind die Kommunen nunmehr verpflichtet, eine wesentlich höhere Anzahl von Fachkräften vorzuhalten. Nach § 1 Abs. 2 der derzeit gültigen Mindestverordnung beträgt der Fachkräfteschlüssel nunmehr:

§ 1 Abs. 2 MinVO in der geltenden Fassung

Die personelle Besetzung beträgt in

Kindergruppen, die

1. ausschließlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufnehmen, mindestens 2,0 Fachkräfte,
2. ausschließlich Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufnehmen, mindestens 1,75 Fachkräfte,
3. ausschließlich Kinder im Schulalter aufnehmen, mindestens 1,5 Fachkräfte,
4. Kinder unterschiedlicher Altersstufen aufnehmen, mindestens 1,75 Fachkräfte.

Die Änderung der Mindestverordnung hat somit zu einem Anstieg des Fachkräfteschlüssels geführt, dieser beträgt bei:

Kindergruppen die ausschließlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufnehmen:

+0,5 Fachkräfte

Kindergruppen, die ausschließlich Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum

Schuleintritt aufnehmen: +0,25 Fachkräfte

Kindergruppe, die ausschließlich Kinder im Schulalter aufnehmen: keine Veränderung

Kindergruppen, die Kinder unterschiedlicher Altersstufen aufnehmen: + 0,25 Fachkräfte

In der Erhöhung der Fachkräftezahl liegt eine Veränderung einer bestehenden Aufgabe.

bb) Die Veränderung der Gruppengröße

Bis zum 31.8.2009 bestimmte die Mindestverordnung in ihrer damaligen Fassung, dass die Gruppengröße folgende Werte nicht übersteigen soll:

§ 2 Gruppenstärke

(I) Die Zahl der angemeldeten Kinder je Gruppe pro Zeiteinheit soll

1. in Gruppen mit Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 10 Kinder.
2. in Gruppen mit Kindern ab dem vollendeten 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 15 Kinder,
3. in Kindergartengruppen mit Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 25 Kinder, *
4. in Hortgruppen mit Kindern ab dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 25 Kinder

nicht überschreiten.

Seit dem 1.9.2008 legt die derzeit geltende Mindestverordnung fest, dass folgende Gruppengrößen nicht überschritten werden dürfen.

§ 3 Gruppen

Die Zahl der vertraglich aufgenommenen Kinder soll in der Regel in Gruppen, die ausschließlich Kinder

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufnehmen, acht bis zehn,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufnehmen, 15 bis 25,
3. ab dem Schuleintritt aufnehmen, 15 bis 20

nicht überschreiten.

Die Änderung der Mindestverordnung hat somit zu einer Verkleinerung der Gruppengrößen geführt. Diese beträgt:

- bei Gruppen mit Kindern bis zum zweiten Lebensjahr: keine Änderung,
- bei Gruppen mit Kindern zwischen dem vollendeten zweiten Lebensjahr und dem vollendeten dritten Lebensjahr: Verringerung um 5 Kinder je Gruppe,
- Bei Gruppen mit Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: keine Änderung,
- Bei Gruppen mit Kindern ab dem Schuleintritt: Verringerung um 5 Kinder je Gruppe.

c) Mehrbelastung der Kommunen

Die von der Änderung der Mindestverordnung verursachten Änderungen des Fachkräfteschlüssels und der Gruppengröße führt zu einer Mehrbelastung der Kommunen.

Nach einer ersten Schätzung des Hessischen Städtetages betragen die Mehrbelastungen in Kommunen einer Größenklasse jeweils etwa:

In den 5 kreisfreien Städten belaufen sich die durchschnittlichen jährlichen Kosten auf je ca. 10 Mio.; zusammen 50 Mio.

In den 7 Sonderstatusstädten belaufen sich die Kosten für ein ganzes Jahr auf rund 6 Mio.; zusammen 42 Mio.

In den 189 kreisangehörigen Städten betragen die durchschnittlichen Kosten für ein ganzes Jahr 500.000,- EUR; zusammen 94.500.000 EUR.

Die 237 Gemeinden benötigen durchschnittlich jährlich 300.000,- EUR; zusammen 71.100.000 EUR.

Die Gesamtsumme der geschätzten Mehrbelastungen beträgt somit 257.600.000 Euro.

Es wird eine der Aufgaben der Konnexitätskommission sein, die Höhe der exakten kommunalen Mehraufwendungen aus einer neutralen Position heraus zu beziffern.

Diese Mehrbelastung besteht auch dann, wenn einzelne Städte und Gemeinden im Vorgriff auf die Änderung der Mindestverordnung in einzelnen Einrichtungen einen höheren Fachkräfteschlüssel vorgehalten haben oder Einrichtungen mit einer geringeren Gruppengröße betrieben haben. Diese Kommunen haben die sich abzeichnende Regelung im Vertrauen auf die angekündigte Erstattung aller Kosten bereits frühzeitig umgesetzt. Eine Vorgehensweise die nicht zuletzt dadurch motiviert war, dass absehbar war, dass zukünftig viele Fachkraftstellen zu besetzen sind und eventuell Engpässe entstehen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf ein exemplarisches Schreiben des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit an die Stadt Bad Homburg hin (**Anlage**).

Bei allen Kommunen, die den Fachkräfteschlüssel oder die Gruppengröße bereits vor In-Kraft-treten der neuen Mindestverordnung erfüllt haben ist darüber hinaus zu bedenken, dass sich eine freiwillige Aufgabenerfüllung in eine rechtlich bindende Verpflichtung wandelt und die Kommunen den zuvor vorhandenen Spielraum, eine frei werdende Stelle nicht erneut oder nicht in diesem Umfang zu besetzen bzw. die Gruppengröße im Rahmen des rechtlich zulässigen zu verändern verlieren. Um dem Einwand vorzubeugen, dass es sich hier nur um theoretische Möglichkeiten handelt, weisen wir darauf hin, dass Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder wesentlich mobiler sind als andere Verwaltungsmitarbeiter und auch die Frage, wie z.B. mit einer Schwangerschaftsvertretung umzugehen ist, keineswegs ungewöhnlich ist.

Die Mehrbelastung trifft die Kommunen in ihrer Gesamtheit. In keiner Teilgruppe der kommunalen Familie treten Entlastungen auf.

d) Rechtsfolge: Schaffung eines entsprechenden Ausgleichs

Nach dem Wortlaut der Verfassung ist bei der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 137 Abs. 6 HV ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Dieser Ausgleich bezieht sich auf die gesamten Mehraufwendungen während der gesamten Geltungsdauer der Mindestverordnung in ihrer jetzigen Form.

Kostendeckung ist kein sich mit der Übertragung der Aufgabe erledigendes einmaliges Ereignis, sondern ein fortlaufender Prozess (VfG Brbg, Urt. v. 18.12.1997 – VfG Brbg 47/96 -, in: DÖV 1998, 336-338 (337)). Deswegen kann die Pflicht, einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen, nicht mit dem Übertragungsakt erledigt sein. Dabei bliebe ansonsten außer Acht, dass der Übertragungsakt fortlaufende Kosten nach sich zu ziehen pflegt. Der Schwerpunkt der Kostenbelastung liegt gerade in der fortlaufenden Bewältigung der Aufgabe (VerfGH NRW, in: DVBl. 1985, 685 (686)).

Dass Art. 137 Abs. 6 HV vorschreibt, dass eine vollständige Erstattung der bei den Kommunen für die Durchführung übertragener Aufgaben anfallenden Kosten durch das Land vorgenommen werden muss, ist im Unterschied zu verfassungsrechtlichen Regelungen anderer Bundesländer, in Hessen nicht fraglich. Es „ist“ (= verpflichtend) ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. „Entsprechend“ bedeutet nicht angemessen, sondern der Mehrbelastung entsprechend (= voller Kostenausgleich).

Da der Ordnungsgeber die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder dazu verpflichtet hat, künftig mehr Fachkräfte in kleineren Gruppen zu beschäftigen, muss das Land für den Unterschiedsbetrag nach künftigem Recht aufkommen. Dies gebietet das Konnexitätsprinzip der Hessischen Verfassung (Art. 137 Abs. 6 HV). Danach hat das Land die durch die Verordnung – ein materielles Gesetz im Sinne der Landesverfassung – entstehende Mehrbelastung auszugleichen (Art. 137 Abs. 6 Satz 2 HV). Mit dem Gesetz muss zugleich eine Regelung über die Kostenfolgen verbunden werden (Art. 137 Abs. 6 Satz 1 HV). Dies ist bislang nicht geschehen.

2. Die verfassungsrechtlichen Probleme der Ausgestaltung der Kompensation

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass wir die derzeit von der Landesregierung vertretene Position in verfassungsrechtlicher Hinsicht für problematisch erachten.

Das Land Hessen hat angekündigt, dass nur denjenigen Städten und Gemeinden die Mehrkosten ausgeglichen werden sollen, die nach dem 1.1.2009 die Vorgaben der Mindestverordnung erfüllt haben.

Dieses Vorgehen halten wir aus den oben dargestellten Gründen für nicht mit Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung vereinbar. Diese Regelung gebietet den Ausgleich jeglicher Mehrbelastung.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass wir eine derartige Ungleichbehandlung der Kommunen für mit dem Gleichheitsgebot unvereinbar halten. Den Kommunen ist die Berufung auf ergänzendes Verfassungsrecht möglich (*Günther*, Verfassungsgerichtsbarkeit in Hessen, Baden-Baden 2004, § 19 Rn. 43.). Das heißt, sie sind nicht auf die Rüge der Verletzung des Art. 137 HV begrenzt. Sie können sich nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch auf das Gleichheitsprinzip berufen (*Hess. StGH*, Urteil v. 4.5.2004, S. 62; v. *Zeuschwitz*, in: *Zinn/Stein*, Verfassung des Landes Hessen, Art 137 Rn. 197, 16. EL), auch wenn Art. 1 HV dieses an sich auf natürliche Personen beschränkt.

Die von der Regierung des Landes Hessen angedachte Differenzierung ist willkürlich. Da allen Kommunen ausgleichende Mehrbelastungen entstanden sind, ist eine Differenzierung anhand eines Stichtages nicht rechtmäßig.

3. Zum politischen Rahmen der Auseinandersetzung um die Mindestverordnung

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Kommunen die Anrufung der Konnexitätskommission als politisch zwingend erachten müssen. Das Land Hessen hat ihnen trotz ihres erheblichen und mit einer klaren und nachvollziehbaren Argumentation unterlegten Widerstandes gegen die betreffende Verordnung zusätzliche Belastungen auferlegt. Trotz Ankündigung der Landesregierung, allen Städten und Gemeinden die durch die Verordnung entstehenden Mehrkosten auszugleichen, ist bis heute kein Ausgleich umgesetzt worden. Der Schritt zum Verfahren vor der Konnexitätskommission ist somit vorgegeben.

Die kommunalen Spitzenverbände haben eine Änderung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder abgelehnt. Sie haben aber Vorschläge unterbreitet, wie das Land durch eine Differenzierung bezogen auf den Fachkräftebedarf und die Fachkraftqualifikation bei den unterschiedlichen Kindergruppen und den Betreuungszeiten eine angemessene Personalgrundausrüstung vorschreiben und dennoch dem Selbstverwaltungsrecht der Städte und Gemeinden Rechnung tragen kann.

Im Einzelnen:

- Wenn die Verordnung nur Kernpunkte der Betreuungsqualität in Tageseinrichtungen für Kinder festlegt, so überlässt sie folgerichtig den Städten und Gemeinden einen größeren Gestaltungsspielraum, den regional unterschiedlichen Anforderungen gerecht zu werden.
- Es ist daran zu erinnern, dass es sich hierbei um eine Verordnung über Mindestvoraussetzungen handelt, die in erster Linie für das Betriebserlaubnisverfahren von Bedeutung ist. Ein verstärkter Förderbedarf liegt nur vor, wenn ansonsten die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis (§§ 45 ff. SGB VIII) nicht gewährleistet wären.
- Die Städte und Gemeinden wissen fachlich selbst am besten, in welchen Bereichen von Bildung und Betreuung sie Schwerpunkte legen müssen. Nur im Falle eines verstärkten Förderbedarfs kann zur Sicherstellung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis vorgesehen werden, dass eine Einrichtung mit mindestens zwei Fachkräften besetzt sein sollte (Orientierungswert).
- Ein Fall eines verstärkten Förderbedarfs zur Sicherstellung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis liegt insbesondere dann vor, wenn eine vor Ort nachweisbare soziale Bedarfslage (Sozialindex) eine Erhöhung des

Fachkraftschlüssels zwingend erfordert und wegen der Sicherstellung des Kindeswohls der Mehrbedarf nicht genauso gut durch pflegerisches Personal bewältigt werden kann.

- Die unterschiedlichen Arten von Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) stellen unterschiedliche Anforderungen an Fachkräfte, pflegerische Kräfte, Ausstattung, etc.
- Eine Differenzierung bezogen auf den Fachkräftebedarf und die Fachkraftqualifikation bei den unterschiedlichen Kindergruppen und den Betreuungszeiten bei nicht nachweisbarem verstärktem Förderbedarf ist demzufolge in der Verordnung vorzunehmen. Der rein pflegerische Bedarf kann durch pflegerische Kräfte sichergestellt werden.
- Auch in den Fällen, in denen eine Gruppe nicht die vollständige Gruppenstärke erreicht (angefangene Gruppe), ist es nicht sinnvoll, z.B. bei 7 bis 15 Kindern zwei Vollzeitfachkräfte vorzuhalten. Hier reichen dann 1,5 Fachkräfte völlig aus. Dadurch können auch Elternbeiträge in Grenzen gehalten werden.
- Die Verordnung muss eine Basis für ein verantwortungsvolles Handeln vor Ort bieten, um den regionalen Unterschieden und Bedarfen gerecht zu werden.

Zu jeder Zeit wurde daher gefordert, dass im Falle einer Änderung der Verordnung das Konnexitätsprinzip beachtet wird.

Das Land Hessen ist auf viele alternative Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände nicht eingegangen.

Weitere Vorträge bleiben ausdrücklich vorbehalten. Für Rückfragen stehen die Geschäftsstellen der unterzeichnenden Verbände gerne zur Verfügung.

Die Eilbedürftigkeit des Antrags erklärt sich daraus, dass die Verordnung über die Mindestvoraussetzungen für Tageseinrichtungen für Kinder zum 1.9.2009 in Kraft getreten ist. Die Frist einer kommunalen Grundrechtsklage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof beträgt nach § 45 Abs. 2 StGHG 1 Jahr nach In-Kraft-treten der Norm. Wir weisen darauf hin, dass es notwendig sein kann, dass vor dem Staatsgerichtshof Rechtsschutz suchende Kommunen gezwungen sind, Frist während eine kommunale Grundrechtsklage zu erheben. Dieses Verfahren erachten wir als zwingend, da es nicht als sicher erachtet werden kann, dass der Staatsgerichtshof das Verfahren vor der Konnexitätskommission bei der Berechnung der Fristen

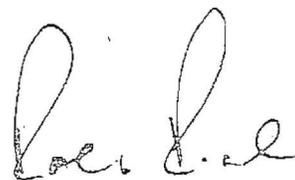
berücksichtigt. Eine eilige Behandlung ist auch in Anbetracht der Kommunen notwendig, die eine Leistungsklage vor den Verwaltungsgerichten erheben wollen.

Wir bitten schließlich darum, den Schriftsatz dem Land Hessen zuzustellen.

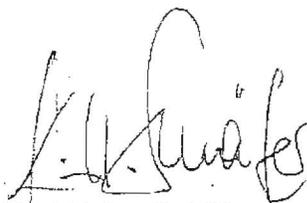
Mit freundlichen Grüßen



Stefan Gielowski
Präsident
Hessischer Städtetag



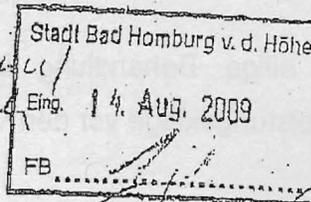
Robert Fischbach
Präsident
Hessischer Landkreistag



Karl-Heinz Schäfer
Präsident
Hessischer Städte- und Gemeindebund

Hessisches Ministerium für
Arbeit, Familie und Gesundheit
Der Minister

Fr. Hering
Fr. Brunnhülle
Fr. Steinbock



Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit
Postfach 3140 · D 65021 Wiesbaden

Magistrat der Stadt
Bad Homburg v. d. Höhe

Rathausplatz 1

61348 Bad Homburg v.d. Höhe

Geschäftszeichen II 1,4 - 52 c 0601

Bearbeiter/in: Frau Kathleen Piehl
Durchwahl: (0611) 817 - 3529
Fax: (06 11) 89 08 - 45 38
E-Mail: kathleen.piehl@hmafz.hessen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Datum: 4. August 2009

Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047)

Sehr geehrte Damen und Herren,

In den letzten Wochen wurden von mir zu der konkreten Umsetzung der neuen Mindestverordnung und der finanziellen Beteiligung durch das Land mit den Vertretern der freien und der kommunalen Träger von Kindertageseinrichtungen sowie mit einer Vielzahl weiterer Akteure im Bereich der Kindertagesbetreuung verschiedene Gespräche geführt. Zudem wurden, gerade angesichts der zusätzlich benötigten Ressourcen für den gleichzeitig stattfindenden Ausbau der U3-Kapazitäten und der weiteren in der Koalition vereinbarten Maßnahmen, Unsicherheiten darüber geäußert, ob in allen Regionen Hessens eine ausreichende Anzahl von Fachkräften vorhanden ist, um die neuen Standards zum 1. September 2009 umzusetzen. Auch im Hinblick darauf, dass, unbeschadet der Beteiligung durch das Land, die kommunalen Haushalte teilweise für dieses Jahr die Neufassung der Mindestverordnung nicht berücksichtigen, wird ein Bedarf an Übergangslösungen gesehen.

Wie unter anderem auf dem Hesseitag dargelegt, liegt mir sehr daran, den Ausbau der Kindertageseinrichtungen in Hessen im Konsens mit allen an der Kindertagesbetreuung in Hessen Beteiligten voranzubringen. Die dort festgelegten Positionen will ich, wie mehrfach gewünscht, auch nochmals schriftlich klarstellen. Damit möchte ich gleichzeitig auch die einzeln an mich gerichteten Fragen im Zusammenhang mit der neuen Mindestverordnung beantworten.

Das Land hält im Sinne der verbesserten Qualität der individuellen Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen an den verabschiedeten neuen Standards fest. Dies wird gerade vor dem Hintergrund des soeben zu Ende gegangenen Arbeits- und Tarifkonflikts im Kindertagesstättenbereich

Hessisches Ministerium für
Arbeit, Familie und Gesundheit

für notwendig gehalten. Die Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (MVO) wird in der veröffentlichten Fassung am 1. September 2009 in Kraft treten.

Damit verbessert das Land die Mindestanforderungen an die strukturellen Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen und hier insbesondere für die Kinder unter drei Jahren in Krippengruppen und altersübergreifenden Gruppen. Bisher gilt einheitlich eine personelle Mindestbesetzung von 1,5 Fachkräften für jede Kindergruppe. Die personelle Besetzung wird nun ab dem 1. September 2009 angehoben auf mindestens 2 Fachkräfte in Krippen und auf mindestens 1,75 Fachkräfte in altersübergreifenden Gruppen und in Kindergartengruppen. Die Zahl der Kinder, die in eine Krippengruppe aufgenommen werden, soll nur noch acht bis zehn betragen, bisher war eine Gruppengröße von 10 bis 15 Kindern vorgesehen. In altersübergreifenden Gruppen soll bei der Aufnahme von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eine Gruppengröße von insgesamt 15 Kindern nicht überschritten werden (derzeit bis zu 20 Kinder). In Hortgruppen wird die bisherige maximale Gruppengröße von 25 Kindern auf 20 Kinder herabgesetzt. Um den erhöhten Anforderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung gerecht zu werden, beinhaltet die Neufassung neben den Vorgaben für Personalbesetzung und Gruppenstärke auch eine Erweiterung der Fachkraftdefinition, indem weitere qualifizierte Berufsabschlüsse in den Fachkraftkatalog aufgenommen wurden. Zu den Fachkräften zählen nun unter anderem auch studierte Grundschul- und Förderschullehrkräfte sowie Personen mit Bachelor- oder Masterabschluss im sozialpädagogischen und -pflegerischen Bereich.

Das Land wird diejenigen Träger, welche die Standards zum Teil gerade in der Erwartung und im Vertrauen auf das Wirksamwerden der MVO ab diesem Zeitpunkt erfüllen, finanziell unterstützen. Das Land Hessen wird die Kosten für den durch die Verordnung bedingten Mehrbedarf tragen. Die Kosten werden auch denjenigen Trägern erstattet, die bereits vor In-Kraft-Treten der neuen Mindestverordnung freiwillig höhere Standards vorgehalten haben. Das detaillierte Erstattungsverfahren wird in weiteren Gesprächen mit den Trägern und den kommunalen Spitzenverbänden gegenwärtig konkretisiert.

Gleichzeitig sollen die geltend gemachten Umsetzungsschwierigkeiten in der Anfangsphase berücksichtigt werden. Um hier Entspannung zu schaffen, wird den Trägern, die trotz der finanziellen Unterstützung durch das Land die neuen Standards zum 1. September 2009 nicht vorhalten (können), eine Umsetzungsfrist bis zum 1. September 2012 eingeräumt. Während dieses Übergangszeitraums haben die Träger die Möglichkeit, die neuen Standards sukzessive zu gewährleisten. Die stufenweise Einführung der neuen Mindeststandards bis zum 1. September 2012 wird durch das Landesjugendamt im Rahmen der Aufsicht über Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden. Ab dem 1. September 2009 wird das Landesjugendamt seine Aufsicht auf der Grundlage der neuen Mindestverordnung ausüben. Sollte jedoch ein Träger die neuen Standards nicht einhalten können, z.B. weil vor Ort nicht genügend Fachkräfte zur Verfügung stehen, so wird das Landesjugendamt dies in der Übergangsphase bis zum 1. September 2012 im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist, dass der jeweilige Träger die bisherigen Mindeststandards erfüllt. Die flexible Übergangsregelung gilt längstens bis 31. August 2012.

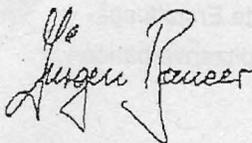
Hessisches Ministerium für
Arbeit, Familie und Gesundheit

Ab dem 1. September 2012 sind die neuen Standards zwingend einzuhalten. Zur weiteren Unterstützung für die Träger von Kindertageseinrichtungen wird das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit zeitnah eine Sammlung häufig gestellter Fragen und Antworten zur neuen Mindestverordnung auf seiner Internetseite zur Verfügung stellen.

Die Veränderung der Gruppengröße im Rahmen der Mindestverordnung hat Auswirkungen auch auf die Gesamtinvestitionskosten der im Rahmen des U3-Platzausbaus geförderten Vorhaben. Um die Anpassungsprozesse an die Standards der neuen Mindestverordnung vor Ort auch im Investitionsbereich zügig realisieren zu können, beabsichtige ich, schnellstmöglich eine Anhebung der Förderpauschalen der Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 für sämtliche Vorhaben auf den Weg zu bringen, die im Jahre 2009 beantragt und bewilligt wurden oder zum dritten Antragstermin bewilligt werden und denen die maximal zulässigen Gruppengrößen nach der geänderten Mindestverordnung zugrunde liegen. Auch hierzu werde ich nach Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden und Trägern Ihnen die erhöhten Förderbeträge pro Platz kurzfristig mitteilen.

Abschließend möchte ich hervorheben, dass der partnerschaftliche Umgang mit den Einrichtungsträgern für eine gute Kinderbetreuung ausschlaggebend ist für die Entscheidung der Landesregierung, die neuen Mindeststandards in der dargelegten Weise flexibel und unter Berücksichtigung der Situation vor Ort umzusetzen. Ich hoffe, dass dieses Vorgehen dazu beitragen wird, in gemeinsamer Anstrengung dauerhaft eine gute frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten und damit den Grundstein zu legen für optimale spätere Bildungschancen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banzer
Staatsminister